

Herrenlose Patientenunterlagen

Ärztliche Aufzeichnungen der Patienten sind in gehörige Obhut zu geben: Dazu und nochmals zum Thema „Praxisverkauf“.

Der Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, der Gesundheitssenatorinnen und Gesundheitsministern gebeten, sich dafür einzusetzen, dass auch nach Schließung von Arztpraxen die Betroffenen weiter Zugang zu ihren Daten haben und ein sorgsamer und gesetzlich geschützter Umgang mit den Patientenakten gewährleistet ist.

Auf entsprechende Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat die Bayerische Landesärztekammer in ihrer Antwort zum Ausdruck gebracht, dass die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Bayern der Aufbewahrungspflicht gemäß § 10 Absatz 3 und 4 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) Rechnung tragen.

Danach sind ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

Gemäß § 10 Absatz 4 BO hat der Arzt nach Aufgabe der ärztlichen Praxis seine ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gemäß Absatz 2 aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Der Arzt, dem nach einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe ärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

Mit dem „Praxisverkauf“ hat sich das Bayerische Ärzteblatt in Heft 6/1992, Seite 204 ff., über die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 1991 (VIII ZR 4/91) befasst.

Wir nehmen den Appell der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zum Anlass, diese Information – nachfolgend wiedergegeben – in Erinnerung zu bringen.

Die hierin unter Ziffer II. 3. für die Aufbewahrung genannten Grundsätze gelten entsprechend für die Aufbewahrung der Patientenunterlagen nach Praxisaufgabe ohne Praxisnachfolger. Der Arzt oder die Erben im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge sind demnach verpflichtet, die Patientenunterlagen entweder an einen niedergelassenen Arzt vor Ort im Rahmen einer Vereinbarung verschlossen zu übergeben oder zumindest insgesamt gesondert und nur unter den in Ziffer II. 3. genannten Voraussetzungen zu verwahren.

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn nach Praxisaufgabe ohne Praxisnachfolger beabsichtigt wird, ein Archivierungsunternehmen zu beauftragen, durch Vertrag die berufsrechtliche Pflicht gemäß § 10 Absatz 4 BO erfüllen zu lassen.

Zum Thema Praxisverkauf – Vertrag unter Ärzten über die Aufbewahrung von Patientenunterlagen

Eine Konsequenz aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. Dezember 1991 – VIII ZR 4/91 – von Rechtsanwalt H. D. Schirmer, Justitiar der Bundesärztekammer und der Kassenz ärztlichen Bundesvereinigung

I.

Der BGH hat in dem vorgenannten Urteil, über welches im April-Heft des „Bayerischen Ärzteblattes“ (1992, S. 132) berichtet worden ist, den Vertrag zwischen Praxisverkäufer und Praxiserwerber für insoweit rechtsunwirksam erklärt, als sich der Praxisveräußerer durch eine Vertragsklausel verpflichtet hatte, die Patientendokumentation („Patientenkartei“) ohne Einwilligung der Patienten dem Praxiserwerber zu überlassen. Der BGH sieht – in Fortführung seiner Rechtsprechung zur Unzulässigkeit einer zustimmungslosen Aushändigung von Patientenunterlagen an gewerbliche Verrechnungsstellen (externe Abrechnung) – den Rechtsgrund für diese Auffassung in der im Lichte des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten zu interpretierenden Schutzzweckfunktion des ärztlichen Schweigegebots (§ 203 StGB), welches dem Schutz des Patienten dient und welches nur auf Grund eines anerkannten Rechtfertigungsgrunds durchbrochen werden darf, nämlich im Falle der Einwilligung des Patienten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Arztes.

Da eine Wahrnehmung berechtigter Interessen im Fall der Praxisveräußerung vom BGH abgelehnt wird, bedarf es einer Einwilligung des Patienten, und zwar in der Regel einer ausdrücklichen Einwilligung. Die Auffassung, dass von einer so genannten konkludenten Einwilligung deshalb ausgegangen werden könne, weil die Weitergabe der kompletten Behandlungsunterlagen an einen Praxisübernehmer in einem solchen Maße üblich und geradezu selbstverständlich geworden wäre, dass die Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung vernünftigerweise und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nur als Zustimmung zu einer Übergabe an den Nachfolger verstanden werden könne, so dass sich der Patient an einer solchen – im rechtlichen Sinne schlüssig erklärten – Zustimmung festhalten lassen müsse, lehnt der BGH ab. Er hält es rechtlich auch nicht für ausreichend, auf Praxisübergaben durch Hinweise in den Wartezimmern und Behandlungsräumen sowie durch Anzeigen in der örtlichen Tagespresse hinzuweisen und hieraus den Schluss zu ziehen, dass von einem stillschweigenden Einverständnis der Patienten, sofern sie nicht widersprechen, zur Weitergabe der Behandlungsunterlagen an den Praxisnachfolger ausgegangen werden könne.

Der BGH führt aus:

„... Obliegt es dem Arzt, die Zustimmung des Betroffenen zur Weitergabe seiner Unterlagen einzuholen, so ist es grundsätzlich nicht Sache des Patienten, dieser Weitergabe zu widersprechen, um den Eindruck eines stillschweigenden Einverständnisses zu vermeiden. ...“

Er verweist dabei auch auf die Begründung der gleichartigen Entscheidung zur Weitergabe von Patientenunterlagen an Verrechnungsstellen für die externe Abrechnung.

Der BGH kommt deshalb zu der Schlussfolgerung, dass eine einwilligungslose Weitergabe der Patienten- und Behandlungskartei das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten und die ärztliche Schweigepflicht verletzt und dass entsprechende vertragliche Verpflichtungen wegen Verstößes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) nichtig sind.

Aus alledem zieht der BGH folgende Schlussfolgerung:

„... Abgesehen von diesen Fällen ist eine ausdrücklich erklärte Zustimmung des Patienten er-

forderlich. Darin liegt weder für die beteiligten Ärzte noch für die betroffenen Patienten eine unzumutbare Erschwerung der Praxisübernahme, die eine Rechtfertigung für ein abweichendes Verfahren darstellen könnte. Patienten in laufender Behandlung können mündlich, die Übrigen schriftlich befragt werden. Bleibt eine zustimmende Antwort aus oder ist der Aufenthalt einzelner Patienten nicht mehr festzustellen, beeinträchtigt der Verbleib der solche Patienten betreffenden Unterlagen bei dem ausscheidenden Arzt die Interessen der Beteiligten nicht, denn es liegt nahe, dass diese Patienten ohnehin nicht die Absicht haben, den Praxisnachfolger aufzusuchen. Tun sie es gleichwohl, bereitet eine Beschaffung der Behandlungsdaten vom Praxisvorgänger keine größeren und unzumutbareren Schwierigkeiten als bei einem vom Patienten veranlassenen Arztwechsel. Sie können dadurch vermieden werden, dass der Praxisübergeber oder die ärztlichen Standesorganisationen Vorsorge für die leicht erreichbare Aufbewahrung solcher Unterlagen treffen (vgl. dazu schon BGH, Urteil vom 7. November 1973 a.a.O. und die Grundsätze zur Aufbewahrung von Praxisunterlagen bei Praxisaufgabe des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 10. November 1984, abgedruckt in „Deutsches Ärzteblatt“ 1985, 644) ...“

Im Anschluss an diese Entscheidung ist die Frage aufgeworfen worden, unter welchen Voraussetzungen Patientenunterlagen bei einem Praxisverkauf künftig übergeben werden dürfen. Die Frage bedarf einer Präzisierung, die es gestattet, angemessene rechtliche Lösungen zu entwickeln. Diese Fragen waren auch Gegenstand einer gemeinsamen Beratung in einer Tagung der Rechtsberater der Ärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen am 23./24. März 1992. Die nachfolgenden Ausführungen, die im Einzelnen die Meinung des Verfassers darstellen, entsprechen im Ergebnis der überwiegenden Auffassung der Rechtsberaterkonferenz.

II.

1. Zunächst ist davon auszugehen, dass nur solche Patientenunterlagen Gegenstand einer im Kaufvertrag niedergelegten Übergabepflicht sein können, bei welchen der Arzt die Einwilligung seiner Patienten zur Weitergabe an den Praxisübernehmer eingeholt und erhalten hat. Hierbei empfiehlt sich aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Einwilligung, auch wenn – wie der BGH es formuliert hat – zum Beispiel bei Patienten in laufender Behandlung eine mündliche Befragung erfolgen könne.

2. Für die übrigen Patientenunterlagen stellt sich nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie Gegenstand von Übergabepflichten im Praxisveräußerungsvertrag werden können; vielmehr ist das Problem unter dem rechtlichen Gesichtspunkt zu bewerten, dass der Arzt, der seine Praxis aufgibt, gemäß § 11 Absatz 4 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte – Musterberufs-

ordnung (MBO) – oder der Erbe (die Erben) eines verstorbenen Arztes aus ihrer Treuhänderstellung zur Sicherung aus der Patientenrechte hinsichtlich der Patienten- und Behandlungsunterlagen zur Aufbewahrung verpflichtet sind. Diese Aufbewahrungspflicht (Obhutspflicht) schließt auch ein, auf ein im Behandlungswunsch des Patienten begründetes Verlangen eines anderen Arztes auf Übermittlung von Angaben aus der bisherigen Behandlung oder von Teilen der Behandlungsunterlagen zur entsprechenden Weiterbehandlung einzugehen (vgl. § 2 Absatz 6 MBO). Für den Fall einer auch in der Veräußerung der Arztpraxis liegenden Aufgabe der Praxis selbst stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arzt, welcher die Praxis aufgibt (oder die Erben), die Aufbewahrung der Patientendokumentation im Rahmen seiner berufsrechtlichen Pflichtenstellung an eine andere Person übertragen darf.

Hierbei liegt wegen der unzweifelhaften Einfachheit der Bewältigung von Auskunfts- und Übermittlungspflicht ein gesonderter Vertrag zwischen dem bisherigen Praxisinhaber und dem Erwerber der Praxis nahe, durch den der bisherige Praxisinhaber die Verwahrung der Patientenunterlagen dem Praxiserwerber überträgt („Obhut“). Unbeschadet der noch zu erörternden Einzelheiten dieser Art der Gewahrsamsvermittlung und möglichen Übertragung von Offenbarungsrechten ist ein solcher Vertrag unter Ärzten zulässig, wie auch das schon zitierte obiter dictum des BGH mit dem Hinweis auf die Vorsorge des „Praxisübergebers“ (!) oder der ärztlichen Standesorganisationen erkennen lässt. Hierbei dürfte für einen entsprechenden Vertrag unter Ärzten umso weniger Einwände erhoben werden können, als der die Obhut übernehmende Arzt hinsichtlich der Verwahrungsverantwortlichkeit aus eigenen rechtlichen Pflichten den berufsrechtlichen Regeln der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt; denn er übernimmt die Obhut in Ausübung seines ärztlichen Berufs.

3. Soweit es die Aufbewahrung angeht, sind die Unterlagen entsprechend den Vorschriften der MBO in gehörige Obhut zu geben. Dies bedeutet,

dass sie im Rahmen einer Sonderrechtsbeziehung außerhalb der durch die Praxisübernahmeverträge geregelten Rechtsbeziehungen in der Weise aufbewahrt werden müssen, dass sie entweder im Einzelnen verschlossen oder zumindest insgesamt abgesondert und nur unter den nachstehenden Voraussetzungen einsehbar verwahrt werden. Die Übertragung der Obhut darf mit der Maßgabe verbunden werden, dass der aufbewahrende Arzt selbst unter den folgenden zwei Voraussetzungen, aber auch nur unter diesen Voraussetzungen, gezielt Beratungsunterlagen einsehen darf:

a) Ein Patient, der vom bisherigen Praxisinhaber behandelt worden ist, sucht den aufbewahrenden Arzt zur Behandlung auf und ist mit der Öffnung seiner Unterlagen einverstanden.

b) Ein dritter Arzt bittet mit Einverständnis des Patienten um Auskunft oder Übermittlung von objektivierbaren Befunden oder Ähnlichem (vgl. § 2 Absatz 6 MBO).

Rechtlich könnte eingewandt werden, dass dem aufbewahrenden Arzt die Namen der Patienten des früher behandelnden Arztes bekannt werden und dass die aufbewahrten Patientenunterlagen dem aufbewahrenden Arzt in eine faktische Verfügungsgewalt übermittelt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass das berufsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der Obhut, gegen das auch der BGH Einwände nicht erhoben hat, seiner Eigenart nach die namensbezogene Übernahme voraussetzt und dass die Einräumung einer faktischen Zugriffsmöglichkeit rechtlich auf zwei Tatbestände eingeschränkt wird, die die Patienteneinwilligung voraussetzen. Die Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtung ist gegenüber der denkbaren abredewidrigen Verwendung als Regeltatbestand rechtsicher, weil sie zugleich durch die Einbeziehung der Obhutsabrede in den berufsrechtlichen Pflichtenkreis des Arztes über seine Berufspflicht zur Wahrung des ärztlichen Schweigegebots und damit über eine rein schuldrechtliche Pflichtenstellung hinaus flankiert wird.

Peter Kalb, Rechtsabteilung (BLÄK)

Informationsveranstaltung für Arztfrauen

am 25. September 2002 in Ingolstadt

Veranstalter: Bundesverband in der Praxis arbeitender Arztfrauen e. V.

Schwerpunkte: Tod des Praxisinhabers, das so genannte Witwenquartal – Rechtliche und finanzielle Aspekte, Bewältigung der Praxisweitergabe – Praxisnachfolge gesichert, was dann? – Berufschancen für die Mitarbeit der Arztfrau

Referent: Gerald Friess, Geschäftsführer der KVB-Bezirksstelle Mittelfranken

Zeit und Ort: 15 Uhr – Restaurant im Stadttheater, Schlossländer 1, Ingolstadt

Organisation und Auskunft: Bundesverband in der Praxis arbeitender Arztfrauen, Postfach 21 02 20, 72025 Tübingen, oder Margit Büttner, Reiherstraße 20, 91154 Roth, Telefon 09171 97960 oder 09171 62400, Fax 09171 979616,

E-Mail: MargitBuettner@arztfrauen.de